

Interpellation betreffend Subventionen für Baumschutzmassnahmen

Im Februar 2003 hat der Unterzeichnete eine Motion betreffend die Baumschutzabgabe gemäss § 16 des Baumgesetzes eingereicht. Einer Medienmitteilung des Regierungsrates ist nunmehr zu entnehmen, dass aufgrund eines Urteils des Basler Verwaltungsgerichtes die Erhebung der Baumschutzabgabe in der bisher praktizierten Form nicht mehr zulässig ist. Aufgrund des Gerichtsurteils wird die Abgabe in dieser Form nicht mehr erhoben, und es werden „per sofort auch keine Subventionen mehr entrichtet“.

Entsprechend beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, meine Motion als erledigt abzuschreiben.

Damit ist die Angelegenheit aber noch nicht erledigt! Wie sich aus einer Interpellationsantwort des Regierungsrates vom 19. Dezember 2002 in gleicher Sache ergibt, haben sich Ende 2001 noch rund Fr. 113'000.— im Baumschutzfonds befunden, und wurden für die Jahre 2001 und 2002 insgesamt rund Fr. 1'090'000.— an Baumschutzabgaben erhoben. Im Fonds befanden sich deshalb anfangs 2002 insgesamt rund Fr. 1'200'000.—.

Da die durchschnittlichen Ausgaben für Baumschutzmassnahmen in den Jahren 1999 bis und mit 2002 jährlich Fr. 100'000.— betragen haben, müssten derzeit noch erhebliche Mittel im Fonds liegen. Ausserdem sollten aus früheren zuviel erhobenen Baumschutzabgaben zusätzlich noch über Fr. 2 Millionen in den Fonds zurückfliessen, wie die Finanzkontrolle laut einem Artikel der Basler Zeitung vom 1. Dezember 2004 moniert.

Demselben Zeitungsartikel war aber zu entnehmen, dass der Baumschutzfonds laut Angaben der Stadtgärtnerei offenbar ein Minus von Fr. 250'000.— aufweist. Ohne Berücksichtigung der erwähnten Rückflüsse müssten also in den 3 Jahren 2002 bis und mit 2004 jährlich rund Fr. 500'000.— ausgegeben worden sein, um den Kontostand von Fr. 1'200'000.— in ein Minus von Fr. 250'000.— zu verkehren; dies erscheint wenig plausibel.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen

1. Ist es richtig, dass im Baumschutzfonds nach Eingang der letzten in Rechnung gestellten Beiträge rund Fr. 1'200'000.— lagen?
2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die von der Finanzkontrolle verlangten Rückflüsse zweckentfremdeter Baumschutzabgaben in den Fonds nunmehr umgehend zu erfolgen haben?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass auch nach dem Ende der Erhebung der Baumschutzabgabe so lange Subventionen auszurichten sind, als im Fonds entsprechende Mittel vorhanden sind?
4. Wie sehen die detaillierten Abrechnungen des Baumschutzfonds für die Jahre 2002, 2003 und 2004 aus?

Wieso beantragt der Regierungsrat, meine Motion als erledigt abzuschreiben, wo doch § 16 des Baumschutzgesetzes dringend aufgehoben oder mindestens revidiert werden muss, weil nicht nur die darin statuierte Baumschutzabgabe, sondern auch schon seit einiger Zeit die darin ebenfalls erwähnten Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Strassenreinigung gerichtlich für unzulässig erklärt worden sind?

Dr. Beat Schultheiss (53)